

Stadt Hildburghausen

15.11.2021

Beschlussvorlage

Einreicher: Der Bürgermeister

Beschlusnummer:

0585/2021

Amt: Amt für
Finanzverwaltung
Sachbearbeiter: Frau Köhler
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	18.11.2021	Ja: 5 Nein: 0 Enth.: 2
Stadtrat	öffentlich	25.11.2021	Ja: 11 Nein: 0 Enth.: 3

Bezeichnung der Vorlage:

Finanzplan und Investitionsprogramm 2021-2025

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Hildburghausen beschließt gem. § 26 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. § 62 ThürKO i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV den fünfjährigen Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm 2021-2025 als Anlage zum Haushaltsplan für das Jahr 2022.

gez. _____ gez. _____ gez. _____ gez. _____
Bürgermeister zust. Amtsleiter Kämmerei Justiziar
Tilo Kummer Birgit Köhler

gez. _____
Amtsleiterin Haupt-
und Personalamt
Stefanie Zöller

Begründung:

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO hat der Stadtrat den Finanzplan gesondert von der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung zu beschließen, er kann diese Zuständigkeit auf keinen Ausschuss übertragen. Die Finanzplanung ist ihrer Rechtsnatur nach ein Stadtratsbeschluss mit interner Bindungswirkung für den Stadtrat und die Verwaltung.

Das Investitionsprogramm und der fünfjährige Finanzplan wurden mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2022 erstellt.

Gemäß § 62 Abs. 3 ThürKO wurden Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben entsprechend der Deckungsmöglichkeiten im Finanzplan dargestellt. Bei der Aufstellung des Finanzplanes haben die Haushaltsgrundsätze sinngemäß die gleiche Bedeutung wie bei der Haushaltsplanung.

Der Finanzplan ist ausgeglichen zu gestalten.

Er ist jährlich zu überarbeiten, zu ergänzen und den neuesten Entwicklungen anzupassen.

Das Investitionsprogramm muss entsprechend den vorhandenen Deckungsmöglichkeiten (Finanzplan) alle im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen enthalten.

Der fünfjährige Finanzplan 2022 und das Investitionsprogramm wurden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt und entsprechend des § 62 Abs. 4 ThürKO dem Stadtrat mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorgelegt.

Anlagen:

- Finanzplan und Investitionsprogramm 2021-2025

Verteiler nach der Beschlussfassung:

Sitzungsdienst
Büro Bürgermeister
Justitiar
Amt 10
Amt 20
Amt 32
Amt 41
Amt 60
LRA – Kommunalaufsicht - HBN